

Inhalt

Amtliche
Bekanntmachungen
Seiten 35 bis 40

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre Nr. 109 der Stadt Duisburg in Duisburg-Homberg für einen Bereich zwischen Paßstraße, Gartenstraße, Schulstraße, Karlstraße, Friedrichstraße und Moerser Straße vom 12.02.2016

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 23.11.2015 für einen Bereich zwischen Paßstraße, Gartenstraße, Schulstraße, Karlstraße, Friedrichstraße und Moerser Straße eine Veränderungssperre nach § 14 Baugesetzbuch (BauGB) gemäß § 16 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

„Satzung über die Veränderungssperre Nr. 109 -Duisburg-Homberg- vom 12.02.2016

Der Rat hat in seiner Sitzung am 23.11.2015 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf:

1. §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S.1748) und
2. § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 208).

§ 1

1. Zur Sicherung der Planung wird aus Gründen des öffentlichen Wohls für den nachstehend angegebenen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 885 -Homberg- 1. Änderung eine Veränderungssperre angeordnet. Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan wurde durch den Rat der Stadt in seiner Sitzung am 29.09.2014 gefasst.
2. Die Veränderungssperre betrifft den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 885 -Homberg- 1. Änderung. Dieser umfasst die festgesetzten Mischgebiete im Plangebiet zwischen Paßstraße, Gartenstraße, Schulstraße, Karlstraße, Friedrichstraße und Moerser Straße.

3. Die Satzung über den in seiner Begrenzung vorstehend beschriebenen Bereich, der im Übersichtsplan vom September 2015 dargestellt ist, liegt während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Duisburg, Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7 zu jedermanns Einsicht aus.

§ 2

1. Im Bereich der Veränderungssperre dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden und
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan Nr. 885 -Homberg- 1. Änderung in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren.“

Vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Über den Inhalt der Veränderungssperre wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB,
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
3. gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

auf Folgendes hingewiesen:

1. Sind aufgrund dieser Veränderungssperre die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, insbesondere nach mehr als vierjähriger Dauer der Veränderungssperre, eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

2. Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 12. Februar 2016

Link
Oberbürgermeister

*Auskunft erteilt:
Herr Völlmer
Tel.-Nr.: 0203/283-7478*

Bekanntgabe gemäß § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der TSR Recycling GmbH & Co. KG am Standort Schrottdinsel 2 - 10 in 47138 Duisburg zur Änderung des Betriebes der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrotten durch die Errichtung und den Betrieb einer Brennhäube mit zugehöriger Abluftreinigung im Bereich des Brennplatzes als Nebenanlage des Schrottplatzes

Die TSR Recycling GmbH & Co. KG hat am 15.10.2015 den Antrag, der am 04.11.2015 eingegangen ist, zur Änderung des Betriebes der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrotten durch die Errichtung und den Betrieb einer Brennhäube mit zugehöriger Abluftreinigung im Bereich des Brennplatzes als Nebenanlage des Schrottplatzes gestellt.

Gegenstand der Genehmigung ist die **Änderung** des Betriebes der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrotten durch die **Errichtung und den Betrieb einer mobilen Brennhäube mit zugehöriger stationärer Abluftreinigung im Bereich des Brennplatzes als Nebenanlage des Schrottplatzes** auf dem Grundstück in **47138 Duisburg, Schrottdinsel 2-4**, Gemarkung Ruhrort Flur 45 Flurstücke 15 und 17 (teilweise).

Die mobile Brennhäube (13 m x 6,3 m) mit zugehöriger stationärer Abluftreinigung im Bereich des Brennplatzes ist eine Nebenanlage des Schrottplatzes. Über eine freistehende Filteranlage wird die Abluft der Brennhäube mit einer Luftleistung von ca. 44 645 Nm³/h gereinigt und über einen Kamin abgeführt.

Gegenstand der Genehmigung ist auch die **Einteilung des Schrottplatzes in vier Betriebseinheiten:**

- Be 1 **Schrottschere**, bestehend aus der Schrottschere zum Zerkleinern von FE- und NE-Metallen sowie einer Lagerfläche für Schrotte
- Be 2 **Lagerfläche für Schrotte** am Hafenbecken B
- Be 3 **Lagerfläche für Schrotte** am Hafenbecken C
- Be 4 **Brennplatz mit Brennhäube**, bestehend Brennhäube mit Abluftfilter und Lagerflächen.

Für das Vorhaben, Errichtung und Betrieb einer mobilen Brennhäube mit Filteranlage findet das UVPG bei selbständiger Betrachtung keine Anwendung.

Im Hinblick auf den Gesamtbetrieb zur zeitweiligen Lagerung von Fe- und NE-Schrotten, welche gem. Anlage 1 des UVPG mit Nummer 8.7.1.1 eingestuft wird, unterliegt der Gesamtbetrieb gemäß UVPG Anlage 1 Liste UVP-pflichtige Vorhaben einer allgemeinen Vorprüfung im Einzelfall nach § 3c UVPG. Dabei sollen die in Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien berücksichtigt werden.

Für Änderungen UVP-pflichtiger Vorhaben verweist § 3e Abs. 1 Nr. 2 auf § 3c Satz 2 und 3 UVPG.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist durchzuführen, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls ergibt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach den Bestimmungen des UVPG hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass entsprechende Umweltauswirkungen durch das Vorhaben der TSR Recycling GmbH & Co. KG nicht zu erwarten sind. Entsprechend § 3 a Satz 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben **keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** besteht.

Ich stelle daher gemäß § 3a Satz 1 UVPG fest, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Duisburg, den 10. Februar 2016

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Dr. Troost

Auskunft erteilt:
Frau Dr. Troost
Tel.-Nr.: 0203/283-6454

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Duldungsbescheid (Grundsteuer 2014) vom 29.01.2016

Duldungsschuldnerin:
Frau Iullia Bishel
Buchungsstelle: 528-0-048-0; Vertragsgegenstand: 231 001 408 677
Letzte bekannte Anschrift: nemanskiy pr. 3-183, 123181 Moskau, Russland

Hiermit wird die vorstehend bezeichnete Empfängerin benachrichtigt, dass der genannte Bescheid

- nicht zugestellt werden konnte, weil eine Bekanntgabe/Zustellung von steuerlichen Verwaltungsakten deutscher Behörden in Russland nicht zulässig ist,
- beim Amt für Rechnungswesen und Steuern Duisburg, Sonnenwall 85, 47051 Duisburg, Zimmer 502, werktags, außer sonnabends, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Aushängung bereitliegt,
- als zugestellt gilt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils geltenden Fassung.

Duisburg, den 29. Januar 2016

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Goemans

Auskunft erteilt:
Herr Wendler
Tel.-Nr.: 0203/283-2769

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an **PRILEPI, Ramadan**, zuletzt wohnhaft **JVA Köln**, gerichtete **Ordnungsverfügung** vom **23.02.2015**, Aktenzeichen **AW 74/14**, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 213, werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 03. Februar 2016

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Lange

Auskunft erteilt:
Frau Rockel
Tel.-Nr.: 0203/283-3984

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Die an Frau Mihaela Ionita, zuletzt wohnhaft Rolfstr. 14, 47169 Duisburg, gerichteten Bescheide, Aktenzeichen 51-42/91 60650/1 u. 60696, werden gemäß §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt der Adressatin nicht bekannt ist.

Die genannten Dokumente liegen beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Walsum, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, Zimmer 111, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Sie gelten als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 11. Februar 2016

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Galler

Auskunft erteilt:
Frau Galler
Tel.-Nr.: 0203/283-5458

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Der an Herrn Amar El Ammari, zuletzt wohnhaft Rolfstr. 6, 47169 Duisburg, gerichtete Bescheid, Aktenzeichen 51-42/91 60691, wird gemäß §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Walsum, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, Zimmer 111, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 11. Februar 2016

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Galler

Auskunft erteilt:
Frau Galler
Tel.-Nr.: 0203/283-5458

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Der an Frau Maria Grazia Fasullo, zuletzt wohnhaft Neubreisacher Str. 27 a, 47137 Duisburg, gerichtete Bescheid, Aktenzeichen 51-42/BEEG 41F-6201572, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz NRW - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW S. 516) - in der jeweils gültigen Fassung - durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt der Adressatin nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt zur Aushändigung bereit beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Ludgeristraße 12, 47057 Duisburg, Zimmer 208, montags und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr.

Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 16. Februar 2016

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Tomicki

Auskunft erteilt:
Frau Tomicki
Tel.-Nr.: 0203/283-6986

Amtliche Bekanntmachung über die Durchführung der nächsten Fischerprüfung

Gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Fischerprüfung vom 26.11.1997 (GV.NW.1998 S. 61) in geltender Fassung wird hiermit bekannt gegeben, dass die nächste Fischerprüfung beim Bürger- und Ordnungsamt der Stadt Duisburg ab dem **25. April 2016** stattfindet.

Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer in Duisburg seinen Wohnsitz hat, nicht entmündigt ist und das 13. Lebensjahr vollendet hat. Anträge auf Zulassung zur Prüfung sollten spätestens 4 Wochen vor Beginn der Prüfung, also bis zum **28.03.2016**, beim Bürger- und Ordnungsamt der Stadt Duisburg, Königstr. 63 – 65, Zimmer 520, Duisburg-Stadtmitte, (Postanschrift: Bürger- und Ordnungsamt, Untere Fischereibehörde, 47049 Duisburg), eingereicht werden. Bei Anträgen von Minderjährigen ist das Einverständnis der Eltern als gesetzliche Vertreter bzw. des Vormundes erforderlich.

Von den Fischereiverbänden und –vereinen werden Schulungen, als Vorbereitung auf die Prüfung, durchgeführt. Nähere Auskünfte erhalten Sie bei der Unteren Fischereibehörde im Bürger- und Ordnungsamt und auf der Internetseite der Stadt Duisburg unter dem Service „Fischerprüfung“.

Duisburg, den 11. Februar 2016

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Abels

Auskunft erteilt:
Herr Abels
Tel.-Nr.: 0203/283-2198

Bekanntmachungen der Sparkasse Duisburg

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3200094716 (alt 100094713) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 28. Januar 2016

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3202580548 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 09. Februar 2016

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3208195911 (alt 108195918) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 09. Februar 2016

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3201616285 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 10. Februar 2016

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3201674573 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 10. Februar 2016

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3201826306 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 10. Februar 2016

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3202440438 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 10. Februar 2016

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3202520908 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 10. Februar 2016

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Die Sparkassenbücher Nr. 3203099076
(alt 103099073), 4203107513
(alt 103107512) der Sparkasse Duisburg
wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 10. Februar 2016

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3219019647
(alt 119019644) der Sparkasse Duisburg
wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 10. Februar 2016

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3270063260
(alt 170063267) der Sparkasse Duisburg
wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 10. Februar 2016

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 4798494946
(alt 28494946) der Sparkasse Duisburg
wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 10. Februar 2016

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Einfach Wohlfahrtsmarken helfen!



Herausgegeben von:
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister
Hauptamt
Sonnenwall 77-79, 47049 Duisburg
Telefon (02 03) 2 83-36 48
Telefax (02 03) 2 83-6767
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de
Jahresbezugspreis 35,00 EUR
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat
(ohne Sonderausgaben)
Druck: Hauptamt

K 6439

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG



TELEFONISCHE KARTENBESTELLUNG
(0203) 283 62-210